

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1965

Nummer 17

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	13. 3. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	84
	17. 3. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913 — IB 605 — für die Stadtgemeinde Gummersbach	84

230

Bekanntmachung

des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 13. März 1965

Der Teilplan „Kippe Glessen“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß am 9. Dezember 1963 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 10. Februar 1964 bis 9. März 1964 offen gelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 8. Juni 1964 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der äußeren Begrenzung der Sicherheitszone für die Außenkippe mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Gleichzeitig tritt die Verbindlichkeitserklärung v. 31. Juli 1959 (GV. NW. S. 133) außer Kraft.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. März 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 84.

Nachtrag

**zur Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten in Köln
vom 27. Oktober 1913 — I B 605 —
für die Stadtgemeinde Gummersbach**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Oberbergische Verkehrsgesellschaft A.G. in Gummersbach mit Wirkung vom 1. April 1965 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs auf der Reststrecke der Gummersbacher Kleinbahnen von Niederseßmar-Bundesbahnhof bis Niederseßmar-Kleinbahnhof mit Zustellgleis Kleinbahnhof und Überführungsgleis zum Anschluß der Firma Richard Ludewigs KG in Niederseßmar.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A.G. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. April 1965 für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 27. Oktober 1913 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rademacher

— GV. NW. 1965 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.